

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 26. October 1795.

I. Publicandum.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten gesegneten Erndte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichen hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erkundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäufer, auch heimlicher Verschleppung außerhalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten stehet, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verkaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Erndte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und große Theuerung entstehen muß, zumahl die vorjährigen Bestände alle aufgeräumt worden: So wird der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen außer Landes, ohne Cammerpässe hiermit das ernstlichste untersaget, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotsedict, Polizey und Wochen-Marktsordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf dergleichen Contraventiones ertappet wird, sogleich mit Wagen und Pferden arretirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confis-

cirt werden soll, wovon sodann die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Aemuth zuerkannt werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden die Steuererräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befehliget, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermans Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Officianten, Polizeyausreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Uebertretungen zu vigiliren, und diejenigen Contravenienten, welche ertappet werden, an die nächste Accisecasse, Amt oder Gericht zu bringen; im Fall gewaltthamer Widersetzungen aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch, v. Hüllesheim, Rameister.

II Bekanntmachung.

Bei hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer sind für nachfolgende 3 Invaliden, als 1. den Caspar Boeckermann vom Regiment von Graevenitz, 2. den Andreas Cobusch vom Regimt. v. Romberg, 3. den Friedr. Nollmann vom Regiment

v. Romberg drei Gnadenthaler-Anweisungen eingegangen, wornach sie vom 1. Jun. d. J. an, monatlich 1 Rt. von der hiesigen Acciscasse erheben sollen. Wenn nun aber diese Invaliden nicht ausständig gemacht werden können; so werden selbige hierdurch aufgefordert, sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, sich gehödig zu legitimiren und dann den Gnadenthaler bey der hiesigen Acciscasse in Empfang zu nehmen. Gegeben Minden den 13ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische
Zecklenburg Lingenische Krieges- und
Domainen-Cammer.

Haff. Meyer. v. Hohenhausen.

v. Ischok. v. Pestel.

III Oeffener Arrest.

Demnach über das gesamte Vermögen des gewesenen Kaufmanns Christian Dieterich Kurlbaum, mittelst Decreti vom heutigen dato vom hiesigem Stadtgericht der Concurß-Proceß eröffnet, und über dasselbe General-Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben möchten, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon forderksamst Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen, doch mit Vorbehalt der daran habenden Rechte in das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern; unter der Verwarnung, daß wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Concurßmasse anderweit bengetrieben, und wenn Sachen und Gelde des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfands oder anderer Rechte für verlustig erkläret werden sollen. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 7. Dec. 1795.

Buddeus, Hoffbauer.

IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Ihnen kund und fügen hierdurch zu wissen: Da der am 11ten April 1795 verstorbene Amtsrath und Generalpächter des Amts Blotho Johann Engelbert Schwerdfeger seit dem 1sten Junii 1766 die Depositencasse bei dem Amte Blotho verwaltet, und dieserhalb außer seiner Amtspacht der Krieges und Domainen-Cammer noch eine besondere Kaution auf 200 Rthlr. hoch bestellet hat, mit dem 1sten Junii 1796 aber seine Amtspacht, welche bis dahin seine nachgelassene Wittve fortsetzet, aufhöret, alsdann aber der Fall eintritt, daß seiner Wittve und deren beiden unmündigen Kindern, die wegen der gerichtlichen Verwaltung der Depositengelder des Amts Blotho, bestellte Caution zurück gegeben werden muß; so werden nach Vorschrift des tituli 51. §. 171. d. P. 1. der Gerichtsordnung, alle diejenigen, welche wegen der seit dem 1. Junii 1766 in die Depositencasse des Amts Blotho eingezahlten Gelde einige rechtliche Ansprüche aus einem irgend nur erdenklichen Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche in Termino den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Königl. Amtshause in Blotho vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath von Boß gehödig anzugeben, und die darüber in Händen habenden schriftlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im ausbleibenden Fall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gerichtliche Depositencasse des Amts Blotho seit dem 1sten Junii 1766 bis hieher abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die von dem verstorbenen Amtsrath Schwerdfeger wegen der Depositencasse gemachte Caution dessen Erben zurückgegeben werde. Zugleich aber werden namentlich diejenigen, welche an die in

Die Concursumasse des Postwärters Gölzner und des Schumann, eingezahlten Depostalgelder, ferner an die in das Depositum eingegebene Nieburgsche Pupillengelder, imgleichen wegen der von der hochseligen Prinzessin Henriette von Anhalt Dessau Liebden für den Conductor Beckmann niedergelegten Gelder, einen nur erdenklichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch ebenfalls aufgefordert, diese Ansprüche in dem obigen Termin den 18ten Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem Amthause in Blotho vor dem Regierungsrath von Böß unter der Verwarnung anzugeben, daß sie sonst damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Urkundlich dessen ist diese Edictalcitation unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift erlassen worden. So geschehen Minden den 20sten October 1795. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen.

Craven.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification- Urtheil, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Creißschreibers Stormann, den abwesend gewesenen Militair- Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Stormann Forderung habenden Militair- Personen nachzuholen beschloffen worden; daß Wir daher selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Widekind, ihre an den gedachten Stormann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen

nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair- Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal- Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden- Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sepbr. 1793. zu Querenheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse von Stechow, den Nachlaß derselben nur cum beneficio legis et Inventarii angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Verfilberung und auf Edictal- ladung der Creditoren angetragen, diese auch bereits unterm 28ten Jan. 1794. erlassen, dabey aber den im Felde abwesend gewesenen Militair Personen ihre Rechte vorbehalten worden; als werden nunmehr alle diejenigen Militair Personen, so im Felde abwesend gewesen, und an dem gedachten Nachlaß der ıc von Stechow Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, haben möchten, hiemit vorgeladen, sich in Termino den 25ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick, auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Forderungen gebührend anzumelden und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungs Fall aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wor-

nach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation hier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenz Blättern und Lippstädter Zeitungen einzurücken verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July. 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da der Forstschreiber Differt, als einziger Erbe seiner vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen Mutter der verwittweten Rechnungs-Räthin Giffenig, bey uns angezeigt hat, daß er die Erbschaft gedachter seiner Mutter nicht, anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, wie nunmehr per Decr. de hob. den erbenschaftlichen Liquidations-Prozeß erdfnet und die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger verordnet haben, eittren demnach hierdurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Rechnungs-Räthin Giffenig aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ad Terminum den 11ten Nov. a. c. vor dem Regierungs-Rath Crayen um ihre Ansprüche an diese Masse in gedachtem Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, welchen es wegen weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Assistentz-Rath Stube und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung gehörend anzumelden und zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey Unserer Regierung affigiret und den Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen ein-

zurückent verfügt worden. Solgescheyen Minden am 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schlacken, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hob. Concurfus Creditorum erdfnet worden; als werden nunmehr hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des vorgenannten Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citiret, spätestens in Termino den 11ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehdrig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justizcommissarien Assistentzrath Stube und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Hiebey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt ohngefähr 100 Rt. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jeden, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit

Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehaltenen Sachen und Gelder, alles seines daran habenden Unterpfaund und andern Rechts für verlustig erklaret, und durch Execution zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und offener Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigiret, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädter Zeitungen aber einmal inseriret worden. Sign. Minden am 18ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen etc.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerling Freitag zu Besenkamp werden hiemit citiret, ihre Forderungen in Termino den 18ten Nov. c. bey Strafoewigen Stillschweigens anzugeben.

Amte Enger den 15ten Octbr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Der Kdnigl. Colonus Lemme in Peckeloh hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer seiner Stette, nach der im Jahre 1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläubiger, wiederum eine Menge ihm zum Theil unbekannter Schulden contrahiret hätten, und hat auf Edictal-Citation dieser neuer Gläubiger angetragen. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werden alle neue Gläubiger der verstorbenen Eheleute Lemme, deren Forderungen nach dem Jahr 1782 entstanden sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 7ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Amte Ravensberg den 10ten Sept. 1795.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Halle

der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Novbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu verifficiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungsfall präcludiret und bey Vertheilung des Concurs-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit offener Beschlagnahme gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwählte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfügung zu gewärtigen.

Amte Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

Amte Schildesche. Auf geschehenes Nachsuchen werden diejenigen welche an den alten schwachsinigen Bürger Johann Herm Weimann zu Werther Anspruch haben, zur Angabe und Klarsstellung auf d. 25ten Novembr. unter der Bedeutung vorgeladen, daß die Ausbleibende die Vermuthung wider sich erregen, daß sie mit dem Weimann erst in jetziger Unvermögenheit gehandelt, sollten auch die Documente vom ältern dato seyn, mithin wenn in der Folge das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, die Abweisung erfolgt.

Inhalts ergangener höchster Kdnigl. Verordnungen werden nach wiederhergestellten Frieden sämtliche Militair-Personen, die rechtliche Ansprüche 1. ans Gut Bringenburg zu Bersen haben, wovon die Real-Prätendenten unterm 28. Nov. 1792 citirt worden, oder 2. ans Gut Intrup bey Lengerich nach der öffentlichen Vorladung vom 8. Mai 1793, auch 3. an des Bernh.

Conrad Scheffers in Cappeln Vermögen, worüber Concurfus Creditorum entftanden, und die Creditores unterm 2. Apr. 1794. citirt worden, hiermit aufgefordert, ihre ihnen vorbehaltenen Rechte in dem auf den 20. Jan. 1796. des Morgens um 9 Uhr angefehten Präjudicialtermin vor dem untergefchriebenen Deputirten und Inſtrumenten vorermeldeter Sachen fo gewiß felbige anzugeben, und rechtlich zu verifiiren auch mit den Eigenthümern vorernannter Güter Kump und Kriege imgleichen mit dem Curator des Schefferschen Concurfes auch den Nebencreditoren Ordnungsmäßig zu verfahren, demnächſt aber rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, als die in dieſem Präclufionstermin ausbleibende Militärperſonen ſich bezuzumeſſen haben, wenn ſie nach deſſen Ablauf mit weitem Anſprüchen nicht gehört ſondern die bereits ergangene Präclufions-Erkenntniße auch in Anſehung ihrer parifiirt werden. Urkundlich iſt dieſes Proclama ſowohl hier an gewöhnlicher Gerichtsſtelle angeſchlagen, als 3 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern den Koppſtädtiſchen Zeitungen aber 2 mahl einverleibt worden. Zecklenburg den 8. Octbr. 1795. Metting.

Auf Requiſition des Magiſtrats in Döna-brück an die hieſige Landes-Regierung wird folgende Edictal-Citation bekannt gemacht: Demnach zur Anzeige gekommen, daß die Clara Müllers Ehefrau des Schuſters Lüder dahier, ſich der Entwendung beträchtlicher Geldſummen aus dem Hauſe des Hn. Bürgermeiſters Doctoris Wöbeking ſchuldig gemacht habe, und bevor deſſen die Unterſuchung erfolgen können, von hier entwichen ſey; ſo wird von Uns Bürgermeiſter und Rath der Stadt Döna-brück die gedachte Clara Müllers Ehefrau Lüders hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit von 6 Wochen und ſpäteſtens am Dienſtag den 10ten Novbr. dieſes Jahrs des Morgens 10 Uhr am Rathhauſe vor der Gerichts-Commiſſion ſich in Perſon zu ſtel-

len, und über die Anzeigen auch wegen ihrer Entfernung gebührend zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey deſſen Entſtehung die wider ſie geſchehenen Ausgaben für geſtanden angenommen, und den Rechten nach weiter verfahren werden ſolle. Decretum Döna-brück in Senatu den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.
Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.
Königl. Preuß. Minden Ravensbergiſche Regierung. Crayen.

V Sachen, ſo zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinanderſetzung der Kinder des verſtorbenen Bürger und Bäcker Friedrich Arning ſollen auf gemeinſchaftlichen Antrag derſelben, folgende erbschaftliche Grundſtücke: 1) Das am Siemoniſthore belegene zur Nahrung ſehr bequeme Wohn und Brauhaus ſub No. 297 mit darin befindlichen Keller, Brunnen, Brandtweinbrennerey, Malzdarn, zwei Ofen, und allen demſelben anklebenden Gerechtsame, wovon aber 16 Mgr. Kirchengeld jährlich entrichtet werden muß, und mit gewöhnlichen bürgerlichen Laſten, beſetzt, und durch vereidete Sachverſtändige auf 942 Rthlr. gewürdiget iſt, ſamt der 2) demſelben anklebenden auf dem Schweinebruche belegenen Hudegerechtigkeit auf drei Rühr mit der gerichtlichen Taxe von 343 Rthlr. ferner: 3) Ein Garten hinter dem Kukuf, welcher nach der Abtretung ohngefähr vier und ein halb achtel hält mit den darin befindlichen Obſtbäumen und ſteinernen Tiſchbänken, wovon aber 8 Mgr. Landſchatz gehen, mit der gerichtlichen Taxe von 172 Rthlr. 18 Mgr. 4) Ein Garten ohnweit der Baſtaubrücke von ohngefähr drei und ein viertel achtel, wovon 8 Mgr. Landſchatz und 6 Pf. Gorgniepacht entrichtet werden muß, und mit Obſtbäumen und ſteinernen Gartenpfeilern auf 133 Rthlr. 18 Mgr. gewürdiget iſt, 5) Fünf Mor-

gen Freyland auf dem Hof der Heide belegen mit der Taxe von 550 Rthlr. 6) Fünf Morgen doppelt einfall's Land in der Wahlstätte belegen, wovon 20 Mgr. Land schatz und an die Dohndecheney 9 Scheffel Zinsgerste jährlich entrichtet werden müssen und auf 250 Rthlr. taxirt ist, gerichtlich jedoch freywillig an den Meistbietenden in Termino den 13ten Novbr. d. J. verkauft werden. Es werden daher alle qualifizierte lusttragende Käufer eingeladen, sich am besagten Tage vor der Gerichtsstube allhier einzufinden, die nähern Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu eröffnen, und für das höchste Gebot nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, auch vorher die bestimmtern Anschläge bey dem Stadtgerichte einzusehen. Zugleich werden aber auch alle welche an diesen zu verkaufenden Grundstücken unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, zu deren Angabe in dem besagten Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen. Minden den 23sten October 1795.

Minden. Es sollen die bey der hiesigen Feld-Apotheke vorhandene Medicamente und Utensilien öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuss. Courant verkauft werden, als: Kräuter, Wurzeln, Gummata, Extracte, Salben, Dehl, Pflaster und andere in eine Apotheke gehörige Zubereitungen; ferner Destillir-Blasen, Kessel, eiserne Pfannen, Büchsen und Gläser, Waagen und Gewichte, eiserne und messingene Mörser und sonstige Apotheker-Utensilien. Mit der Versteigerung wird den 12. Nov. c. und folgende Tage auf dem hiesigen Kloster, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verfahren. Den Kauflustigen wird dieses und daß das Inventarium der Medicamente und Utensilien köndlich in der Feldapothek zur Einsicht vorgelegt werden kan, hierdurch bekannt gemacht.

Nachstehende Pfänder als Nr. 867. 1071. 2026. 2049. 2109. 2193. 2210. 2213. 2214. 2230. 2242. 2244. und 2270. sollen in Termino den 2ten Nov. c. in dem hiesigen Königl. Lombard meistbietend verkauft werden, wenn Debitores nicht binnen 3 Tagen mit Vorauszahlung der Zinsen prolongiren. Minden den 23. Octbr. 1795. Westphälisches Banco-Comtoir.

v. Redecker.

Amte Schliffelburg. Zur Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers soll der dem Senator Meyer Nr. 42. in Schliffelburg zugehöriger Garten hinter Roeden, welcher Zins- und Zehntfrey, jedoch mit 8 Pf. monatlicher Contribution beschwert, und zu 160 Rthlr. taxirt ist, in Termino den 13ten Novbr. d. J. auf hiesiger Amte stube meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher Morgens 10 Uhr einzufinden, und aufs höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an dieses Grundstück haben, bey Gefahr damit abgewiesen zu werden, solches in dem bestimmten Termine melden.

Tecklenburg. Das ehemalige Bueckersche nun dem Christian Laats zugehörige hier in Tecklenburg neben des Schmidts Feldmanns gelegene zu 55 Rk. gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwischen Dressels und Vogts Rämpen gelegenen 3 achtel Scheffelsaat grossen zu 30 Rk. veranschlagten Gärtgen soll auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers in dem ein für zmal auf Dienstag den 8. Dec. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Vieztungstermin öffentlich aufgeschlagen, und dem Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, um sich zur bestimmten Zeit vor Gericht zu stellen. Die auch ausser dem Extrahenten dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, werden bei Strafe der Präclusion hiermit aufgefordert, selbige längstens im vorermeld-

ten Licitationstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Metting.

VI Sachen zu verpachten.

Da die Mastnuzung im Limbergischen Abniglichen privaten Berge mit diesem Herbst zu Ende gehet; so soll solche in Termino den 30ten Decbr. a. c. auf anderwelte 6 Jahre nämlich von 1796. an bis inclusive 1801. meistbietend untergebracht werden, und können sich Liebhaber dazu auf dem Limberge einfinden, und Conditiones bey der Verpachtung einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.

Sign. Minden den 19ten Sept. 1795.

Anstatt und von wegen 2c. 2c.

Minden. Da der kleine Windheimer so wie der Holzhauser und Molberger Zugzehnte mit der Erbte 95. pachtlos geworden; so sollen solche anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich am 2ten Decbr. d. J. um 10 Uhr auf dem Dom-Capitulshause einfinden und ihr Geboth erdfnen. Minden am 22. Octbr. 1795.

Minden. Die neu erbaute von Korffische Curie am großen Domhose ist zu vermietthen und wollen sich Liebhaber dieserhalb an den Hrn. Rentmeister Brüggenmann wenden und die Pacht-Bedingungen vernehmen.

VII Avertissement.

Minden. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch bekannt, daß ich mich allhier als Buchbinder etabliret, und das Bürger- und Meisterrecht gewonnen. Allen und Jeden habe ich meine bereitwilligen Dienste im Bücherbinden bestens empfehlen wollen, und die Proben meiner Arbeit und billigen Preise nebst prompter Bedienung werden hoffentlich einem jeden respective animiren, mir Aufträge zu machen. Auch sind bey mir alle Arten preussischer Calender zu haben.

Buchbinder Wüter,
wohnhaft oben dem Markte.

VIII Gelder so auszuleihen.

Ein Bdlhorster Armen-Capital von 300 Rthl. Berl. Cour. soll ganz oder auch einzeln resp. zu 100 Rthl. auf gerichtliche Hypothek und gegen vier prCent Zinsen ausgeliehen werden. Wem also damit gedient ist, der wolle sich beyrn Bergamte hieselbst melden. Minden d. 16. Oct. 1795.

IX Sachen so gefunden

Minden. Es hat jemand auf einer nach Minden führende Heerstraße ein Medaillon welches auf jeder von beyden Seiten ein Büschel Haare einschließt, gefunden, und an das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abgeliefert. Der Versteher wird daher hierdurch vorgeladen in Termino den 27ten Novbr. d. J. vor dem Stadtgerichte sein Recht an dieses Medaillon bey Verlust desselben anzumelden, und daß er solches vorher besessen habe nachzuweisen, oder zu gewärtigen daß, wenn er sich weder vorher noch in diesen Termine gemeldet haben wird, mit dem Zuschlage desselben an den Finder verfahren werden soll. Den 24ten Octbr. 1795.

X Ehe-Verbindung.

Unsere Verwandten und Freunden zeigen wir unsere bevorstehende Verbindung an, und empfehlen uns Ihrer Freundschaft. Minden d. 21 October 1795.

G. Schünemann, Conrector.

Juliane Riecke.

Allen unsern hochzuehrenden Gönnern, Verwandten und Freunden erman- geln wir nicht, hiedurch ganz ergebenst bekannt zu machen, daß wir uns durch ein eheliche Verlöbniß näher verbunden haben. Wir rechnen es zur Ehre einer unserer angeheymsten Pflichten, diese Gelegenheit zu benutzen, um der Fortdauer Ihrer schätz- baren resp. Gewogenheit und Freundschaft, auch für die Zukunft, uns bestens zu empfehlen. Tecklenburg und Werther den 15ten und 17ten Decbr. 1795.

J. H. Uffheber

H. D. L. verw. Belhagen geb. Quaden.
(Siebey eine Bevlage.)

Beilage zu Nr. 43. der Mindenschen Anzeigen.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben auf die eingesandt erhaltenen Designationen der Prämien-Demerenten aus den Graffschaften Tecklenburg und Lingen pro 1794. nach benannten Unterthanen, die sich dazu vorzüglich verdient gemacht haben, folgende Prämien allergnädigst bewilligt, als: die 27. Prämie auf die Aussäung des mehresten Kleesaamens der Wittwe Kooßen in der Stadt Lingen mit 8 Rtl. Die 35. Prämie wegen des Gebrauchs der Zugochsen statt der Pferde dem Neubauer Heu Kamp in der Bogtey Plantlänne in der Graffschaft Lingen mit 10 Rtl. Dem Neubauer Gerd Fränning eben daselbst mit 10 Rthlr. Die 63. Prämie auf die Anschaffung neuer Weberstühle innerhalb Jahresfrist.

In der Graffschaft Lingen

1. dem Heuermann Gerd Dircks Willmans in der Bogtey Plantlänne 8 Rthlr. 2. Dem Heinrich Heespinck in der Brsch. Heitel mit 8 Rtl. 3. Dem Joh. Bernd Brüggemann in der Brsch. Spelle mit 8 Rthl. 4. Dem Heuermann Herm Bernd Wettbake eben daselbst mit 8 Rtl. Die 64. Prämie auf die Erlernung des Webens innerhalb Jahresfrist.

In der Stadt Lingen.

1. der Anna Aleid Laeger in der Brsch. Gersten mit 5 Rtl. 2. Der Anna Margaretha Stroth eben daselbst mit 5 Rtl. 3. Der Elisabeth Hauenhorst im Dorfe Lengerich mit 5 Rtl. und 4. der Grethe Aleid Wartels in der Bogtey Schapen mit 5 Rtl. Die 68. Prämie auf das mehreste Garngespinnst innerhalb eines Jahres in der Nieder. Graffschaft Lingen a. den Gebrüdern Joh. Herm und J. Dirck Brüggemann zu Plantlänne mit 3 Rtl. b. Dem Heinrich Herbers zu Altenlänne mit 3 Rtl. c. Der Ehefrau Schaller zu Freeren mit 3 Rthlr.

d. Der Wittwe Butten eben daselbst mit 3 Rtl. e. Der Wittwe Veerkamp eben daselbst mit 3 Rtl. f. Der Wittwe Rittberg zu Lingen mit 3 Rtl. g. Der Wittwe Kruse eben daselbst mit 3 Rtl. h. Der Ehefrau Dieckmann eben daselbst mit 3 Rtl. i. Der Ehefrau Landwerth eben daselbst mit 3 Rtl. k. Der Ehefrau Voegeler eben daselbst mit 3 Rtl. l. Der Ehefrau Elfering eben daselbst mit 3 Rtl. m. Der Wittwe Max eben daselbst mit 3 Rtl. n. Der Ehefrau Schaberg eben daselbst mit 3 Rtl. o. Der Wittwe Wenneter eben daselbst mit 3 Rtl. p. Der Maria Stockmanns eben daselbst mit 3 Rthl. q. Der Helena Wemers eben daselbst mit 3 Rtl. Die 69. Prämie auf die Erlernung des Spinnens, von Knaben oder Mannspersonen, in der Graffschaft Lingen. 1. Die Gebrüder Herm Jürgen und Joh. Bernd Schrader zu Schapen mit 4 Rtl. 2. Dem Bernd Lucas Schweigmann eben daselbst mit 4 Rtl. 3. Dem Johann Egbert Winkel eben daselbst mit 4 Rtl. 4. Dem Joh. Gerd Eybrinck zu Plantlänne mit 4 Rtl. 5. Dem Herrn Stämpel eben daselbst mit 4 Rthlr. 6. Den Gebrüdern Joh. Dirck und Wilh. Schütten eben daselbst mit 4 Rtl. Die 71. Prämie, wegen des auf Borg zum Spinnen ausgegebenen mehresten Flachses in der Graffschaft Lingen dem Kaufmann Gerd Brandlegt zu Schapen mit 8 Rtl. Die 72. Prämie, auf die Aussäung zweyer Scheffel Leinsaamen und zweyer Lingenscher Scheffel Hanflinnen binnen Jahresfrist, 1. dem Colono Winkel zu Schapen mit 10 Rtl. 2. Dem Colono Braamgerd eben daselbst mit 10 Rtl. 3. Dem Colono Heet eben daselbst mit 10 Rtl. 4. Dem Colono Heesping in der Bogtey Plantlänne mit 10 Rthl. zuerkannt, übers dies aber noch die pro 1793. ausgesetzte 36. Prämie wegen zuerst entdeckter Kalksteine in der Ober. Graffschaft Lingen. Dem sich nunmehr hinlänglich dazu legitimierten

Sol. Telfemeyer zu Mettingen mit 15 Rth. Es wird solches hiermit einetheils zur Aufmunterung für selbige, und andertheils in der Absicht öffentlich bekannt gemacht, damit auch andere sich dadurch zum häuslichen Fleiße und thätiger Ausbreitung ihres Nahrungs-Erwerbes bewegen und sich angelegen seyn lassen mögen, sich gleicher Belohnungen würdig zu machen. Uebrigens haben vorbemeldete Prämien-Demerenten die ihnen bewilligten Geldquantia bey der Kriegescasse zu Tingen in Empfang zu nehmen; diejenigen Competenten aber, die sich zwar auch um Prämien für gedachtes Jahr gemeldet, aber nichts bewilliget erhalten haben, werden von dem Deputato Camerae ihres Districts nähere Nachricht erhalten, warum sie für diesesmal ausgefallen sind, oder was zu ihrer Legitimation annoch erfordert wird.

Minden den 17ten Decbr. 1795.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Hass. v. Hüllesheim, Bacmeister.

II Citations Edictales.

Zufolge der allerhöchsten Cabinets Ordre vom 30ten May werden sämtliche unbekandte Gläubiger vom Militair-Stande, welche etwa noch unangemeldete Ansprüche an die Voortmannsche Concurs-Masse und an die vormalige Herring-Voortmannsche Compagnie-Handlung zu machen haben möchten, zur Angabe und Nachweisung der habenden Forderungen in dem auf den 1ten Febr. k. J. am Rathhause hieselbst angesetzten Präjudicial-Termin hierdurch bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs vorgeladen; daß wenn in diesem Termin die Anmeldung nicht erfolgt, allen sich nicht angemeldeten Militair-Personen in Absicht ihrer etwanigen Forderungen an die Voortmannsche Concurs-Masse und das Herringische Vermögen der weitere Zugang zu ihrer Befriedigung aus der Masse ver-schränket und ein ewiges Stillschweigen

aufgeleget werden soll. Bielefeld im Stadt-Gericht den 8ten Decbr. 1795.
Consbruch. Budeus.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem über des von hier entwichenen Goldschmidt Poppen Vermögen Concurs eröffnet, und auf den Antrag des Curatoris verordnet ist: daß das Poppen-sche Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markte allhier nebst Zubehör zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden solle; so wird dieses Haus sub No. 199, welches mit Bürgerlichen Lasten beschweret, und sammt den dahinter befindlichen Misthoff auf 625 Rthl. gewürdiget, nebst Zubehör und ins besondere der demselben anliegenden Hude auf zwey Rüge, welche auf dem Rühthorschen Bruche hinter dem Rodenbeck belegen, auf ein Hundert und vierzig Thaler taxiret ist, und vott welchem Grundstücke der Zuschlag auf der Gerichtsstraße näher eingesehen werden kan, in Terminis den 21. Septemb., 22. Oct. und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr am hiesigen Stadtgerichte ad hancam publicam gestellet werde; daher denn lusttragende Käufer eingeladen werden, sich an besagten Tagen auf der Gerichtsstraße zu melden, die näheren Bedingungen zu vernehmen und dem Befinden nach für das höchste Geboth den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß nach dem dritten Termin auf ein weiteres Geboth keine Rücksicht genommen werden wird. Uebrigens werden alle und jede aus dem Hypothek-buche nicht ersichtliche Realprätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause, Hudertheil und Zubehör in dem letzten Subhastationstermin anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Minden den 4. August 1795.